



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Abschaffung Straßenbaubeiträge





STADT COTTBUS
CHOŠEBUZ

Satzungen der Stadt Cottbus bezüglich Straßenbaumaßnahmen

Straßenbaubeitragssatzung

- Straßenbaubeiträge werden in Cottbus seit 1991 auf der Grundlage des § 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG) erhoben (Landesrecht).
- die gegenwärtig geltende ist aus dem Jahr 2007
- auf Grund der noch laufenden Bescheidungen und Klageverfahren für Maßnahmen vor dem 01.01.2019 ist diese weiterhin gültig
- für Maßnahmen die nach den 01.01.2019 fertiggestellt wurden sind, werden keine Beiträge erhoben, wenn diese nicht in die Erschließungsbeitragsgesetzmäßigkeiten fallen

Erschließungsbeitragsatzung

- seit 1992 in Cottbus angewendet
- Beiträge werden auf der Grundlage der §§ 127 ff Baugesetzbuch erhoben (Bundesrecht)
- die gültige Satzung ist aus dem Jahr 2005

Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- seit 2004 erfolgt die Erhebung von Kostenersatz für den Mehraufwand für Grundstückszufahrten auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes (Landesrecht/ Kommunalrecht)



Begründung der Beitragspflicht für Grundeigentümer:

- **Sondervorteil**, dass ihr Grundeigentum an das öffentliche Straßennetz angeschlossen ist und es jederzeit erreicht bzw. verlassen werden kann (Anliegergebrauch)
- entgolten wird nicht die Straßenbenutzungsmöglichkeit (Gemeingebrauch), sondern die einem Grundstück, insbesondere einem solchen mit Baulandqualität, zu Gute kommende **wegemäßigen Erschließung**.
- neue Erschließungsbaumaßnahmen sind zu 90 % umzulegen, da erst mit diesen Baumaßnahmen das Grundstück als Baugrundstück erschlossen wird (Gegenleistung für die **erstmalige Herstellung zur Erschließung der Grundstücke**)



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Thema: *Abschaffung der Rechtsgrundlage für Straßenbaubeiträge*

Die Regierung des Landes Brandenburg hat am 13.06.2019 beschlossen, die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ab dem 01.01.2019 nach KAG § 8 abzuschaffen.

Nicht erfasst sind vor dem 01.01.2019 beendete Straßenbaumaßnahmen.

Nicht betroffen vom Beitragserhebungsverbot sind die Straßenbaumaßnahmen nach dem Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB

Diese Entscheidung basiert **nicht** auf einer gerichtlichen Entscheidung.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Inhaltes des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

- Änderung des KAG § 8
- Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen
- freiwilliger anwohnerfinanzierter Straßenbau (weiterhin noch möglich)

Mehrbelastungsausgleich (Einnahmeausfälle in Folge Abschaffung der Straßenbaubeiträge der Kommunen)

- Jährliche Pauschale (Grundbetrag je km Gemeindestraße)
- Erhöhung soll auf Antrag + Nachweisführung des Fehlbedarfes möglich sein

Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung

- Grundlage für den Mehrbelastungsausgleich; liegt im Entwurf vor
- Kostenausgleich ca. 620 T€ für die Stadt (Wiederverwendung für Straßenausbaumaßnahmen)
- Erstattungsbehörde: Landesamt für Bauen und Verkehr
- 1. Ausschüttung noch für 2019 geplant



Erschließungsbeiträge

- Beiträge sind weiterhin zu erheben für alle Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die:
 - erstmalig hergestellt werden
 - noch nie erstmalig **endgültig technisch hergestellt** worden sind bzw.
 - zum 03.10.1990 nicht öffentlich waren.

Das betrifft u.a. sogenannte Sandpisten und Straßen auf ehemaligem militärischen Gelände und Straßen auf ehemaligen Bahnflächen.

Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- Kostenersatz-Erhebungen bleiben wirksam und stellen keine Beiträge dar
- Ersatz für Mehraufwendungen für die Beseitigung und (erneuter) Herstellung von Grundstückszufahrten.
- diese zusätzlichen Aufwendungen sind für die allgemeine Nutzung einer öffentlichen Anlage nicht notwendig und daher von den Grundeigentümern zu tragen.